

Sind Feuerwehreinsätze kostenpflichtig?

Allgemein gilt folgendes:

Bei erheblicher Gefahr für Mensch und Sachwerte ist die Hilfeleistung für den Geschädigten kostenlos!

Das Gesetz sieht aber auch vor, die Berechnung von Feuerwehreinsätzen: Insbesondere bei fahrlässiger bzw. grob fahrlässiger Einsatzursache werden die Schuldigen zur Verantwortung gezogen.

Aber auch bei Einsätzen ohne unmittelbarer Gefährdung, z.B.

- Kellerauspumpen ohne weitere Gefahr
- Wohnungsöffnung, weil selbst ausgesperrt
- Ölspur beseitigen
- Insekten Entfernung
- Sicherheitsdienste bei Veranstaltungen

Kann die Gemeinde die Einsätze dem Verursacher in Rechnung stellen.

Es werden dann Stundensätze sowohl für die Einsatzkräfte, als auch für die eingesetzten Gerätschaften und Fahrzeuge berechnet.

Man muss hierbei bedenken, dass bei Alarm die Einsatzkräfte oft von Ihren Arbeitsplätzen gerufen werden. Die Arbeitgeber sind nicht verpflichtet, den Lohnausfall zu übernehmen und können die Kosten für den Verdienstausschlag der Gemeinde in Rechnung stellen.

Die Gemeinde hat hierzu aufgrund **Art. 28 BayFwG** eine Satzung erlassen. Diese Satzung kann jeder bei der Gemeinde oder der Feuerwehr einsehen.

Es gibt aber auch Einsätze zu denen wir zwar gerufen werden aber nicht tätig werden.

Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht und es für die Schadensbehebung Fachfirmen gibt, z.B.

- Beseitigung von Sturmschäden
- Bergung von Lkw oder PKW (nach Beseitigung einer unmittelbaren Gefahr)

Die Feuerwehr darf nicht den freien Markt durch kostenlose Dienstleistungen bedienen.